

## Vortrag an den Ministerrat

### **Abgabenänderungsgesetz 2025 - AbgÄG 2025**

Beim Abgabenänderungsgesetz 2025 (AbgÄG 2025) handelt es sich um ein Sammelgesetz, dessen Maßnahmen diverse Herausforderungen adressieren. Ein besonderer Schwerpunkt des AbgÄG 2025 liegt auf der Modernisierung des Tabakmonopols sowie der Digitalisierung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren.

Zentrale Zielsetzungen des AbgÄG 2025 sind:

- die nachhaltige Tabakbesteuerung und Modernisierung des Tabakmonopols,
- die Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse sowie
- die Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit

Mit der Umsetzung der im AbgÄG 2025 enthaltenen Maßnahmen werden bis 2029 finanzielle Mehreinnahmen in Höhe von rund € 465 Mio. erwartet.

#### **Nachhaltige Tabakbesteuerung und Modernisierung des Tabakmonopols**

Ab dem 1. April 2026 sollen im Rahmen des AbgÄG 2025 neuartige Alternativprodukte, insbesondere Nikotinbeutel (Nikotinpouches) sowie Liquids für elektronische Zigaretten (E-Liquids), in den Steuergegenstand der Tabaksteuer aufgenommen werden. Außerdem sollen mit 1. Februar 2026 die Steuersätze für die meisten bereits der Tabaksteuer unterliegenden Tabakwaren um weitere drei Jahre angepasst werden.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll zudem die Anwendung der Monopolbestimmungen auf Nikotinbeutel ausgeweitet und im Rahmen des Tabakmonopols ein Lizenzsystem für E-Liquids eingeführt werden. Durch die Einbeziehung dieser neuartigen Tabaksurrogate in das Tabakmonopol soll dieses nachhaltig gesichert und modernisiert werden. Neben sozialpolitischen Zielen wie der Sicherung des

Lebensunterhaltes einer Vielzahl von Menschen mit Behinderung sollen diese Maßnahmen auch gesundheitspolitischen Zielen, wie der Stärkung und Verbesserung des Gesundheitsschutzes der in Österreich lebenden Menschen, mit besonderem Fokus auf Kinder und Jugendliche, dienen.

### **Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse**

Durch die Optimierung von Strukturen und die Digitalisierung zentraler Prozesse soll die Verwaltung vereinfacht werden, sowie effizienter und nutzerfreundlicher gestaltet werden. Unter anderem sollen dazu folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Mittels Einführung eines elektronischen Verfahrens zur Einhebung von Gebühren und Verkehrsteuern soll stufenweise das bisherige Papierverfahren bei den Gebühren, Verkehrsteuern und der Glücksspielabgabe durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden.
- Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und Gebührentransparenz sollen die Verfahren (zB im Zusammenhang mit Strafregisterbescheinigungen) aufkommensneutral pauschaliert werden.
- Im Rahmen der (verfahrensrechtlichen) Neukonzeption der Bestimmungen betreffend Vollmachten sollen Vertretungsmöglichkeiten für natürliche Personen im Verfahren FinanzOnline geschaffen werden: Dabei soll ermöglicht werden, dass eine natürliche Person eine andere natürliche Person, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, für sämtliche Handlungen in FinanzOnline unentgeltlich bevollmächtigen kann. Zudem soll der Nachweis der Bevollmächtigung künftig auch elektronisch übermittelt werden können.

### **Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit**

Zur nachhaltigen Stärkung der Rechtssicherheit sollen Regelungen gesetzlich normiert werden, die zur Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit der Verwaltung beitragen. Vorgesehen sind unter anderem folgende Maßnahmen:

- Im Rahmen von beitragsorientierten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in Pensionskassen sind Arbeitgeberbeiträge im Ausmaß von 10 % der Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten steuerlich abzugsfähig. Um die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen nicht ungebührlich zu belasten, soll nun eine dauerhafte Beseitigung der 10 %-Grenze für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen erfolgen.
- Das österreichische Mindestbesteuerungsgesetz regelt die Einreichung von Mindeststeuerberichten in Österreich. Nun soll festgelegt werden, dass diese

elektronisch, mithilfe einer Standardvorlage, über FinanzOnline einzureichen sind. Zudem soll (mittels Verordnung) der Inhalt des Mindeststeuerberichts im Einklang mit den international akkordierten Standards näher bestimmt und die elektronische Einreichung im Verfahren FinanzOnline geregelt werden.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Gesetzesvorschlag zum Abgabenänderungsgesetz 2025 samt Anhang von Erläuterungen, Textgegenüberstellungen und Wirkungsfolgenabschätzung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

18. November 2025

Dr. Markus Marterbauer  
Bundesminister